

Ehepaare und Familien (Kinder unter 18 Jahre sowie Schüler/Studenten unter 18 Jahren im Familienverbund und ihre Eltern) 16,00 Euro

Feriengäste bis 2 Monate Lesedauer 3,00 Euro

8.2 Für nicht rechtzeitig zurückgebrachte Medien wird folgende Mahngebühr erhoben:

1. Mahnung (pro Beleg) 2,50 Euro  
2. Mahnung (pro Beleg) 10,00 Euro

Nach erfolgloser 2. Mahnung werden die nicht ordnungsgemäß zurückgebrachten Medien (errechnet nach dem Wiederbeschaffungswert) zusammen mit den angefallenen Mahngebühren dem Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt und bei Zahlungsverweigerung beigetrieben.

Angefallene Gebühren von Mahnschreiben, deren Zustellung aufgrund einer fehlenden Adressänderungsmitteilung nicht möglich war, sind zu bezahlen.

8.3 Schutzgebühr für den Benutzerausweis:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende 1,00 Euro  
Erwachsene 2,00 Euro

Diese Schutzgebühr gilt auch bei Ersatz des Benutzerausweises.

8.4 Feriengäste bezahlen eine einmalige Schutzgebühr von 10,00 Euro, die ihnen nach Rückgabe der Bücher und Medien zurückerstattet wird.

Bei Feriengästen ist der Nachweis ihres Ferienwohnsitzes erforderlich.

## 9. Verhalten in den Büchereiräumen

9.1 In den Räumen der Stadtbücherei ist größtmögliche Ruhe zu bewahren und jede Maßnahme zu unterlassen, die andere Benutzer stören könnte.

Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

9.2 Während des Aufenthaltes in den Räumen der Stadtbücherei stehen für Taschen und Gepäck sonstiger Art Schließfächer zur Verfügung. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

9.3 Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit nach der bestehenden Versicherung keine Haftung gewährt wird.

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von §832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

9.4 Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Stadtbücherei berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Handtaschen und sonstige Gepäckstücke, welche nicht in Schließfächern verwahrt wurden.

## 10. Nutzung der Internetplätze

10.1 Die Stadtbücherei hat zwei öffentliche Internetzugänge, die von jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung kostenlos genutzt werden können.

10.2 Für die Internetnutzung gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung.

10.3 Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme.

Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.

10.4 Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

Der Ausdruck aus dem Internet beträgt pro Seite 0,25 Euro/ DIN A4, für Schüler und Studenten 0,15 Euro/ DIN A4.

## 11. Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweilig ausgeschlossen werden.

## 13. Hausrecht

Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden.

## 14. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. November 2010 außer Kraft.

gez. Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister

# BENUTZUNGS- ORDNUNG

für die Stadtbücherei Lichtenfels  
und ihre Zweigstellen



## 1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lichtenfels und dient der Bildung, Information und Unterhaltung.

## 2. Benutzerkreis

2.1 Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen.

2.2 Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen oder Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

## 3. Anmeldung

3.1 Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokumentes an. Der Reisepass wird nur in Verbindung mit einer amtlichen Wohnsitzbestätigung akzeptiert.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.2 Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnis der Benutzungsordnung, die in der Stadtbücherei und in ihren Zweigstellen an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist.

Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.

3.3 Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten auf einem Anmeldeformular der Bücherei an.

3.4 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

3.5 Der Benutzerausweis ist Voraussetzung für Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei und daher stets mitzuführen.

3.6 Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Auslagen, die bei der Ermittlung der neuen Adresse entstehen, trägt der Benutzer.

3.7 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Ausleihe – Verlängerung – Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden dem darauf eingetragenen Benutzer für die Dauer der von der Stadtbücherei gesetzten Frist Medien ausgeliehen.

Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt.

Frist und Anzahl der zu entleihenden Medien werden durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei und ihren Zweigstellen sowie auf der Webseite der Stadtbücherei bekannt gegeben.

4.2 Auf Antrag ist eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entlehnten Bücher und Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Ist das Medium abholbereit, wird der Benutzer telefonisch, schriftlich oder elektronisch (E-Mail, etc.) benachrichtigt. Dieses Medium muss innerhalb der nächsten sieben Kalendertage nach Benachrichtigung abgeholt werden.

4.4 Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

## 5. Auswärtiger Leihverkehr

5.1 Die Stadtbücherei vermittelt über den Bayerischen bzw. Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien Medien, über die sie selbst bzw. eine andere Bibliothek am Ort nicht verfügt. Nicht beschafft werden Romane sowie Kinder- und Jugendbücher, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden.

5.2 Grundlage für den auswärtigen Leihverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen über den auswärtigen Leihverkehr der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken.

5.3 Benutzungsbestimmungen der entsendenden Institute gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei.

5.4 Die Bestellgebühr pro Fernleihschein (bei maximal 10 Bestellungen pro Thema) beträgt 2,50 Euro.

Schüler und Studenten können Fernleihen (bei maximal 10 Bestellungen pro Thema) kostenlos bestellen. Werden mehr Fernleihen pro Thema benötigt, fallen auch hier die Bestellgebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Fernleihschein an.

Kosten und Gebühren, die beim auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von allen Benutzern zu übernehmen.

## 6. Behandlung der entlehnten Bücher und Medien – Haftung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die aufgeklebten Strich-Code-Etiketten dürfen nicht beschädigt werden.

Die Weitergabe entlehnter Medien an Dritte ist nicht gestattet.

6.2 Der Benutzer hat den Zustand der ihm überlassenen Bücher und Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6.4 Die Stadtbücherei überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

6.5 Der Benutzer haftet bei entlehnten Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entlehnter Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

6.6 Bei Verlust, Veränderung, Beschädigung oder Beschmutzung der Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert.

6.7 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

6.8 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

Sie werden gebeten, die Stadtbüchereiverwaltung sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

## 7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang, auf der Webseite und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

## 8. Jahresgebühr - Versäumnisentgelt – Einziehung – Schutzgebühr

8.1 Es gelten folgende Jahresgebühren:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende	4,00 Euro
Erwachsene	12,00 Euro